

Aushilfs-Arbeitsvertrag

zwischen der Firma (im nachfolgenden "Arbeitgeber" genannt)

und

Frau / Herrn (im nachfolgenden "Arbeitnehmer" genannt)

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses/Tätigkeit

Frau / Herr wird vom als eingestellt. Sie / Er ist verpflichtet auch andere zumutbare Arbeiten zu verrichten. Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet.

§ 2 Beendigung

Das Beschäftigungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende, darüber hinaus nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.

§ 3 Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgtWochenstunden ohne die Berücksichtigung von Pausen. Eine andere Vereinbarung über Stunden und Tage ist nach jeweiliger Absprache möglich.

§ 4 Vergütung

Die monatliche Bruttovergütung beträgt €. Die Vergütung wird jeweils am 10. des Folgemonats gezahlt.

§ 5 Überstundenvergütung

Für Überstunden, die zuvor ausdrücklich durch den Arbeitgeber zu genehmigen sind, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freizeitausgleich, dessen Inanspruchnahme mit dem Arbeitgeber terminlich abgestimmt wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, statt des Freizeitausgleichs die Überstunden durch eine Zusatzvergütung abzugelten.

Die Zusatzvergütung pro Stunde entspricht dem durchschnittlichen Stundenlohn der letzten drei Monate ohne Gratifikation und Zuschläge.

§ 6 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Arbeitstage Urlaub. Die Festlegung des Urlaubs ist mit dem Arbeitgeber abzustimmen.

§ 7 Arbeitsverhinderung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber spätestens am dritten Krankheitstag – wenn dies kein Arbeitstag ist, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag - eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit bei dem Arbeitgeber zur Kenntnis gelangen, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an den Arbeitgeber herauszugeben.

§ 9 Weitere Beschäftigungen

Hinsichtlich den geltenden Entgeltgrenzen zur Versicherungspflicht versichert Frau / Herr, dass außer dieser Beschäftigung keine weitere geringfügige Beschäftigung ausgeübt und jede Veränderung unverzüglich dem Arbeitgeber angezeigt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollte infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Ort, Datum

Arbeitgeber

Arbeitnehmer